



PROTESTKOMITEE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

Akt.-Nr. 23-2014/15
Senat 5

Das Protestkomitee der *Österreichischen Fußball-Bundesliga* (Dr. Andreas Grundei – Vorsitz, Mag. Walther Wawronek, Mag. Kurt Temm, Univ. Prof. Dr. Martin Karollus, Dr. Andreas Jank und Dr. Wolfgang Bartosch) hat in seiner Sitzung vom 12. und 13.05.2015 über den gegen den Beschluss des *Senates 5* durch *LASK Linz*, vertreten durch *Puttinger Vogl Rechtsanwälte* rechtzeitig erhobenen und ausgeführten Protest gefasst nachstehenden

B E S C H L U S S:

Dem Protest wird Folge gegeben:

Gemäß den Bestimmungen für das Lizenzierungsverfahren der Österreichischen Fußball-Bundesliga (Bundesliga-Lizenzierungshandbuch) wird dem LASK Linz die Lizenz für die Spielsaison 2015/16 erteilt.

Die Protestgebühr ist verfallen.

B e g r ü n d u n g:

Mit Beschluss des *Senates 5* vom 29. April 2015 wurde dem Protestwerber die Lizenz zur Teilnahme an den Bewerbungen der *Österreichischen Fußball-Bundesliga* für das Spieljahr 2015/16 im Wesentlichen mit der Begründung versagt, dass die vorliegenden



Qualifikationsnachweise des Cheftrainers *Martin Hiden* nicht den bestimmungsgemäßen Erfordernissen entsprechen. Mangels Erfüllung des A-Kriteriums 8.4.2.1 (Cheftrainer) war eine Lizenzerteilung daher nicht möglich.

Gegen diesen Beschluss erhob der Verein rechtzeitig Protest und brachte im dazugehörigen Schreiben im Wesentlichen vor, dass er *Alfred Olzinger* ab dem 18.05.2015 bis zum 31.05.2016 zum Cheftrainer ernannt habe. Dieser verfüge über die *UEFA-A*-Lizenz alt, habe seine letzte Fortbildung am 19.01.2014 absolviert und verfüge über eine gültige Arbeitserlaubnis bis 19.01.2017.

Mit dem Protest wurden mehrere Urkunden vorgelegt, nämlich eine Stellenbeschreibung *Alfred Olzinger*, eine Bestätigung der gültigen Ausbildungserlaubnis des *ÖFB* für *Alfred Olzinger*, ein Schreiben des *ÖFB* betreffend die *UEFA-A*-Lizenz des *Alfred Olzinger*, ein Abschlussprüfungszeugnis des *Alfred Olzinger*, ein Fortbildungsnachweis des *Alfred Olzinger* und die Kopie des Trainerausweises des *Alfred Olzinger*.

Das Lizenzierungsverfahren dient unter anderem der Bewahrung und weiteren Steigerung der Qualität des von der *Österreichischen Fußball-Bundesliga* angebotenen Produkts „Fußball“. Hierzu ist auch die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung und Betreuung von jungen Spielern in den Kampf- und Nachwuchsmannschaften der einzelnen Klubs durch qualifizierte und gut ausgebildete Trainer sowie eine angemessene Administration und Organisation in den Klubs, welche die Verfügbarkeit von gut ausgebildeten, qualifizierten und erfahrenen Spezialisten mit einem bestimmten Know-how und entsprechender Erfahrung garantiert, notwendig. Diese Ziele verfolgt unter anderem auch das Stufe-A-Kriterium 8.4.2.1 „Cheftrainer“. Die hohe Relevanz, welche diesem Kriterium zuerkannt wird, ergibt sich schon aus der Einstufung desselben als verpflichtende Anforderung an den Lizenzwerber zur Erteilung der Spiellizenz.

Den Ausführungen des Protestwerbers zur Frist zur Neubestellung eines Cheftrainers ist zu entgegnen, dass die betreffende Regelung schon von den elementaren Grundsätzen und Zielsetzungen des Lizenzierungsverfahrens her keine Rechtfertigung dafür bieten kann, zum Zeitpunkt der Lizenzierung ein Stufe-A-Kriterium nicht zu erfüllen. Insofern besteht die vom Protestwerber bemühte Frist im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens nicht und sind im

Zeitpunkt der Entscheidung hierüber sämtliche verpflichtenden Kriterien, insbesondere auch das des Pkt 8.4.2.1 des *Bundesliga*-Lizenzierungshandbuchs, zu erfüllen.

Mit den vorgelegten Urkunden sowie den Ausführungen im Protest wurden die Anforderungen vor dem *Protestkomitee* materiell erfüllt, so dass dem Protest Folge zu geben und die Lizenz zu erteilen war.

Die Protestgebühr war für verfallen zu erklären, da die notwendigen Voraussetzungen zur Erteilung der Lizenz erst in der Protestfrist geschaffen wurden (ständige Entscheidungspraxis des Protestkomitees).

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Feststellungen zum Lizenzierungsverfahren

Die Lizenz wird ausschließlich der o.a. Rechtsperson erteilt. Eine Übertragung der Lizenz ist gemäß Kapitel 4 Abschnitt 4.2.1.3 des *Bundesliga*-Lizenzierungshandbuchs unzulässig.

Das Lizenzierungsverfahren ist ein verbandsinternes Verfahren mit einem verbandseigenen Rechtsschutzsystem (*Protestkomitee, Schiedsgericht*). Grundlage der Entscheidungsorgane der *Österreichischen Fußball-Bundesliga* sind jene Informationen, die vom Lizenzbewerber zur Verfügung gestellt wurden; dass diese Informationen richtig und vollständig sind, liegt in der Verantwortung des Lizenzbewerbers. Die *Österreichische Fußball-Bundesliga* kann daher bei der Erteilung der Lizenz keine Fortbestandsgarantie für den Lizenzbewerber abgeben. Die wirtschaftliche Verantwortung liegt daher ausschließlich beim Lizenzbewerber.

Schadenersatzansprüche gegen die *Österreichische Fußball-Bundesliga* sowie gegen die am Lizenzierungsverfahren beteiligten Personen sind daher ausgeschlossen.